



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Beschlussantrag 38

Nico van der Heiden und Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion, Sonja Döbeli Stirnemann und Laura Grüter Bachmann namens der FDP-Fraktion, Marcel Lingg und Lisa Zanolla namens der SVP-Fraktion und Mirjam Fries namens der CVP-Fraktion

vom 3. Januar 2017

(StB 97 vom 15. Februar 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
11. Mai 2017
überwiesen.**

Vorgehen bei Antrag auf Rückweisung durch Kommission

Im Beschlussantrag verlangen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, dass das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates anzupassen sei, indem künftig nicht alle Berichte und Anträge sowie Berichte automatisch dem Parlament vorgelegt werden müssen, wenn die Kommission Rückweisung zur Überarbeitung an den Stadtrat empfiehlt.

Der Stadtrat nimmt zum Beschlussantrag wie folgt Stellung:

Nach Art. 58 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates (Geschäftsreglement) lässt dieser in der Regel die Sachgeschäfte von ständigen Kommissionen vorberaten. Die Kommissionen prüfen die Geschäfte, besorgen oder veranlassen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Rat Bericht und stellen ihm Antrag. Sie fassen also keine abschliessenden und verbindlichen Beschlüsse zu Ratsgeschäften. Es stellt sich nun die Frage, wie vorzugehen ist, wenn eine vorberatende Kommission die Rückweisung eines Berichtes oder eines Berichtes und Antrages zur Überarbeitung empfiehlt. Gemäss langjähriger Praxis wurde in solchen Fällen die Vorlage nur dann dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorgelegt, wenn der Stadtrat mit dem Rückweisungsantrag der Kommission nicht einverstanden war. Stimmt er einem solchen Antrag aber zu, wurde das Geschäft überarbeitet, anschliessend erneut der Kommission vorgelegt und erst dann auf die Traktandenliste einer Sitzung des Grossen Stadtrates gesetzt. Diese Praxis wurde in der letzten Zeit hinterfragt und deshalb an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 15. Dezember 2016 diskutiert. Dabei hat die Geschäftsleitung beschlossen, dass künftig alle Berichte sowie Berichte und Anträge bei einem Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission dem Parlament vorgelegt werden müssen.

Mit den Unterzeichneten des Beschlussantrages ist der Stadtrat der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, einen von der Kommission zurückgewiesenen Bericht oder Bericht und Antrag in jedem Fall dem Parlament zum Beschluss über die Rückweisung vorzulegen. Wenn der Stadtrat mit dem Kommissionsantrag einverstanden ist, kann Zeit gespart werden und liegt es im Interesse einer effizienten Ratsführung, wenn der Bericht bzw. Bericht und Antrag unmittelbar überarbeitet und erneut der Kommission vorgelegt werden kann, bevor sich dann das Parlament damit befasst. Wenn der Stadtrat hingegen nicht mit dem Antrag der Kommission einverstanden ist, muss entsprechend der bisherigen Praxis der Grosse Stadtrat entscheiden.

Der Stadtrat ist daher mit dem Beschlussantrag einverstanden. Er teilt die Ansicht, dass im Sinne der Klarheit das Geschäftsreglement angepasst wird. Dabei können namentlich auch die Rahmenbedingungen (Information der Öffentlichkeit) geregelt werden.

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, den Beschlussantrag zu überweisen.

Stadtrat von Luzern

